

**VG Römerberg-
Dudenhofen**

**HARTHAUSEN BEBAUUNGSPLAN „SÜDLICH
WOOGGRABEN – TEILBEREICH OST“**

Fachbeitrag Artenschutz



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29 · 67346 Speyer
Telefon 06232 699160-0 · Telefax 06232 699160-20

November 2019
NW/ 2019000143

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlagen	4
2	Geländebeschreibung	4
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	6
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und CEF-Maßnahmen	7
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	7
4.2	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	9
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	9
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Reptilien	9
5.1.2	Fledermäuse	13
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
6	Fazit	20

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1	Erfassung Eidechsen	11
Tabelle 2	Begehungen Vögel	15
Tabelle 3	Bestandssituation der im UG erfassten europäischen Vogelarten	15

Anlagen	Maßstab
Eidechsen und Vögel	1 : 800

Verwendete Unterlagen

- [1] Bundestag / Bundesrepublik Deutschland
Gesetz über Naturschutz und Landespfl ege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

- [2] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom
22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom
20.12.2006, S. 368)

- [3] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildle-
benden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtli-
nie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31), kodifiziert am 30.11.2009
(Richtlinie 2009/147/EG) – in Kraft getreten am 15.02.2010

- [4] Gedeon, K.
Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachver-
band Deutscher Avifaunisten - Münster
2014

- [5] GfL Planungs- und Ingenieurgemeinschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)

- [6] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten
Liste für Arten in Rheinland-Pfalz
2015

- [8] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

- [9] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbei-
trags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG

- [10] Laufer H. et al
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs - Ulmer
2007
- [11] Naturschutzverwaltung RLP
Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung
http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
Abfrage August 2017
- [12] Südbeck et al
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
2005
(Auftraggeber: Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)



Abbildung 2 Lage B-Plan (rote Linie), Lage NSG Woogwiesen (rot), Schrebergarten (oranger Kreis)

Die Fläche wurde bisher unterschiedlich genutzt. Im Westen findet Ackerbau mit Getreide (Mais 2018) statt.

Im mittigen Bereich liegt eine inzwischen aufgegebene befestigte Parkplatzfläche (ehemals Parkplatz Autohaus Vogel), auf der teilweise die Pflastersteine entfernt wurden, dann folgt östlich zwischen Kläranlage und Parkplatzfläche ein weiterer Ackerbereich, daraufhin folgt das Betriebsgelände der Kläranlage. Prozentual überwiegen die Ackerflächen. An den Geltungsbereich grenzt im Osten die Kläranlage von Harthausen an.

Daher wird zu den weiterführenden Planungen eine artenschutzfachliche Betrachtung der Flächen durchgeführt. Das Plangebiet wurde bei mehreren Begehungen (Anzahl siehe Tabellen unter Kap. 5) auf das Vorkommen von Eidechsen und Vögeln geprüft. Des Weiteren wurde im Juni eine mehrstündige Detektorbegehung ab einsetzender Dämmerung durchgeführt, um die Präsenz bzw. Absenz von Fledermäusen bzw. die Nutzung des Gebietes durch diese einschätzen zu können.

Ziel ist es, alle im Planungsgebiet vorkommenden streng und besonders geschützten Arten zu benennen, die Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben zu ermitteln und das Eintreten von Verbotstatbeständen zu prüfen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten

des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt sowie dargestellt und

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie aus Sicht des Artenschutzes die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten sind entsprechend wiederherzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind umfangreiche Vorschriften erlassen worden. So ist der Artenschutz europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie [2] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie [3] verankert.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz [1] werden diese europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. So muss im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ eintreten können und ob sie ggf. abgewendet werden können. Nach § 44 (1) ist verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend § 45 (7) BNatSchG können „die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen. (...) Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (...)“

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011, angepasst an BNatSchG, Stand 03.02.2011) [9].

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u.a. herangezogen:

- Geländebegehungen mit Erfassung der Vögel, Reptilien sowie Dektektorbegehung zur Absenz-/Präsenzprüfung der Fledermäuse über den Zeitraum April - Juni 2018

Die ans Fließgewässer angrenzende Fläche ist auf einer Breite von mindestens 15 m als Überschwemmungsgebiet des Wooggrabens ausgewiesen und von Bebauung und Wasser-rückhaltungsanlagen frei zu halten und ohne Veränderungen, insbesondere des Gehölzgürtels, zu belassen.

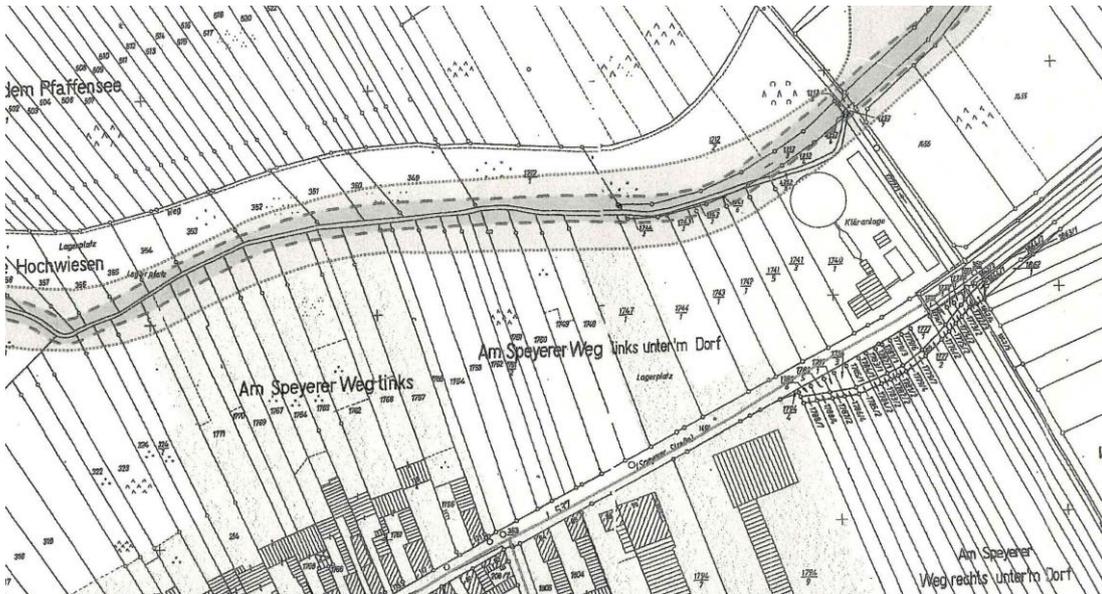


Abbildung 3 freizuhaltendes Überschwemmungsgebiet beidseits des Woogbachs

2 Geländebeschreibung

Das westliche Gebiet wird als Getreide (in 2019 Mais-) Acker genutzt. Mittig im Gebiet, gegenüber dem Autohaus, liegt eine Parkplatzfläche, die aufgegeben wurde. Dort liegen aufgebrochenen Betonsteine, Sandhaufen, Splitflächen und offene Erdbereiche durcheinander. Nördlich schließt ein Ruderalbereich mit Brombeeren an, der sich bis zum Hainbach erstreckt. Der Parkplatz liegt auf einer leicht aufgefüllten Fläche und hat zu den angrenzenden Ackerflächen grasbewachsene Böschungen.



Abbildung 4 *ehemaliger Parkplatz, westliche Böschung (Eidechsenhabitat)*

In der westlichen Ackerfläche befindet sich, angrenzend an den Baumgürtel entlang des Hainbachs, ein sehr strukturreicher Schrebergarten mit heimischen Sträuchern (gem. Schneeball, Flieder, Weigelia, Forsythie), Süßkirsche, Apfelbaum sowie einem großen Walnussbaum mit Astloch (Brutplatz Blaumeise), einer kleinen Holzhütte und Blumen.

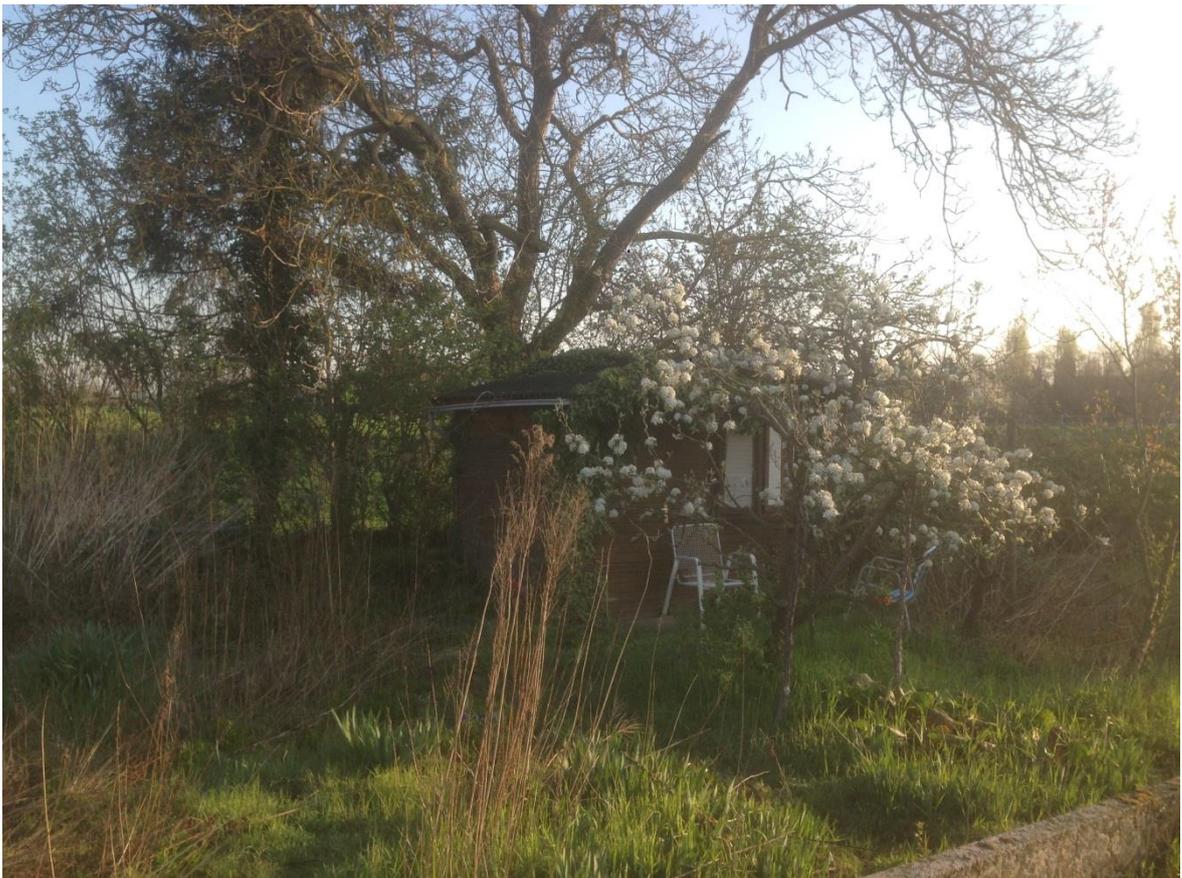


Abbildung 6 *Schrebergarten mit altem Walnussbaum (mit Asthöhlen)*

Nördlich wird das Untersuchungsgebiet von dem Gehölzgürtel des Hainbachs begrenzt, dahinter liegt nördlich eine extensiv genutzte Pferdekoppel auf feuchtem Standort (außerhalb

des geplanten B-Planbereich). Entlang des Bachs stehen beidseitig teilweise sehr große Silberweiden mit einem Durchmesser von 50-120 cm sowie mehrere 20 m hohe Hybridpappeln, Erlen, Kirschen, Bergahorn und Feldahorn als Ufergehölze. Ebenfalls wächst dort ein sehr großer alter Walnussbaum mit zahlreichen Höhlen und Astabbrüchen. Der dichte Gehölzsaum setzt sich aus Ohrweide, Holunder, Liguster und Feldahorn zusammen. Auf der nördlichen Seite des Baches, im Bereich der Pferdekoppel, stocken mehrere große Birken und zwei ca. 20 m hohe Weiß- und Hybrid-Pappeln.

Aufgrund der gegebenen Vegetations- und Biotopstrukturen sowie der vorhandenen Scheunen ist mit Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten - insbesondere mit Vögeln und Reptilien im Plangebiet zu rechnen. Ebenso ist entlang eines Gewässers mit angrenzenden Wiesen, davon auszugehen, dass Fledermäuse die Leistrukturen als Jagdrevier nutzen.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit kommt es zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen durch Maschinen. Durch die Bautätigkeiten und Bauarbeiter kommt es zu optischen Störwirkungen die zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten - insbesondere der Avifauna im Gehölzgürtel entlang des Gewässers - führen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben werden auf ca. 20.000 m² Ackerflächen, ein Schrebergarten, Ruderalflächen, ehemalige Schotter-Parkplatzbereiche überbaut. Die Bebauung rückt bis auf 10 m an den Hainbach und seinen Gehölzgürtel heran.

Es muss jedoch ein mindestens 10 m breiter Pufferstreifen zum Hainbach und somit auch zu den Gehölzen und Bäumen dort eingehalten werden, die Nutzung in diesen Flächen wird nicht verändert.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Neuansiedlung der Wohnhäuser wird es zu einer Erschließung der gewässernahen Flächen kommen, da dort ein Weg mit Zweckbestimmung Gewässerunterhaltung mit Anschluss an die Anwohnerstraße entsteht, der für gewöhnlich immer für die Naherholung mit

frei laufenden Hunden genutzt wird. Die Lärm- und Lichtemissionen von den Grundstücken ausgehend sind eher gering, da die nördlichen Gärten in Richtung Hainbach zeigen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodung außerhalb der Brutzeit

Zum Schutz der Brutvögel im Planungsgebiet sind bei den Rodungsarbeiten die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Rodung vor Baubeginn zw. 1. Okt. – 28. Feb.) einzuhalten.

V2 Schutz des 15 m breiten Streifens (Überschwemmungsgebiet) südlich des Hainbachs

Die von Bebauung frei zuhaltende Fläche von 15 m Breite südlich des Hainbachs (ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet) ist mittels eines fest installierten Bauzauns zu schützen und von Baubestellenbetrieb (Bauarbeiter), Ablagerungen, Baustelleneinrichtung, Oberbodenlager etc. frei zu halten, damit der Gehölzstreifen und die Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Am Bauzaun oder direkt dahinter ist ein Reptilienschutzzaun während der Bauzeit zu errichten, so dass die gefangenen und umgesiedelten Individuen nicht mehr zurückkehren können.

V3 Umweltbaubegleitung

Die vorbereitenden Arbeiten, sowie das Abräumen der Stein- und Splitthaufen aus dem ehemaligen Parkplatz sind durch eine fachlich versierte Umweltbaubegleitung zu betreuen, so dass parallel noch vorhandene Zauneidechsen gesammelt werden können.

Die Herstellung der Habitatstrukturen für die Zauneidechsen (R2) ist ebenfalls durch ein fachkundiges erfahrenes Personal mit Artkenntnis zu begleiten.

R1 Vergrämung, Fang und Umsiedlung Zauneidechsen

Im Bereich der Böschungen und der Brombeeren um den aufgegebenen Parkplatz wurden bei den Begehungen Zauneidechsen festgestellt. Die Teilhabitate / Böschungen sind insgesamt rund 650 m² groß.

Strukturelle Vergrämung:

Vor Beginn der Erdarbeiten (März bis Anfang April), sind die Habitate kurz zu mähen, von Requisiten (Holzreste, Steine) frei zu räumen, so dass die Tiere von den wenig Deckung bietenden Flächen in den nördlichen Streifen entlang des Hainbachs abwandern. (In Verbindung mit R2 – Anlegen neuer Habitatstrukturen).

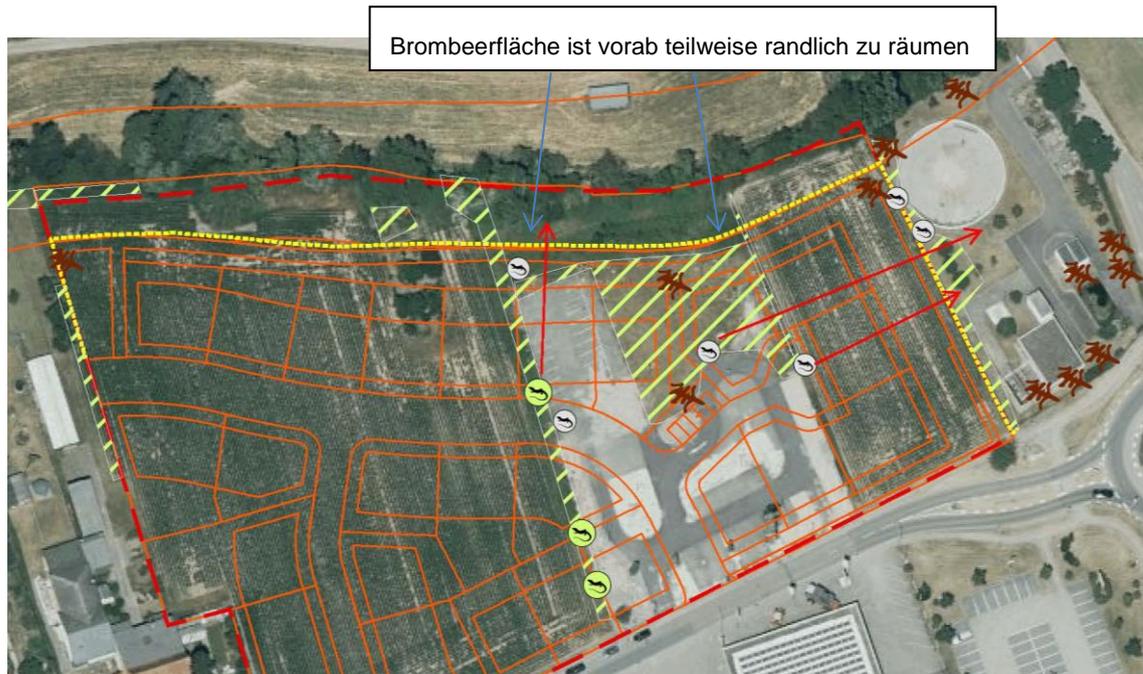


Abbildung 7 Strukturelle Vergrämung (rote Pfeile= Abwanderungsrichtung Eidechsen)

Fang:

Vor Beginn der Erdarbeiten sind die Tiere in diesem Gelände von fachkundigem Personal im Zeitraum April bis Anfang Mai zu fangen, um vor der Eiablagezeit ab Mitte-Ende Mai alle noch nicht abgewanderten Eidechsen von der Fläche zu fangen und geeignete Eiablageplätze zu beseitigen. Die gefangenen Tiere werden auf den zu erhaltenden 15 m breiten Streifen (Hochwasserschutzgebiet) entlang des Hainbachs sowie in die vorher zu erstellenden Habitate (siehe Maßnahme R2) wieder ausgesetzt. Ein mögliches Zurücklaufen, besonders der ortstreuen adulten Tiere, wird durch einen Reptilienzaun entlang Freihaltestreifens parallel zum Hainbach und entlang der Kläranlage verhindert.

Zusätzlich sind die Böschungen komplett abzuräumen und die Vegetation bis zu Beginn der Erdarbeiten kurz zu halten (März bis Anfang April). Die anschließende Abfangaktion auf den Böschungen und das Abtragen aller Stein-, Bord-, Sandhaufen und Reste hat im Zeitraum April bis Mitte Mai, vor Beginn der Eiablage, zu erfolgen und ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich zu betreuen.

4.2 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

R2 Anlegen neuer Habitatstrukturen

Zurückdrängen der Brombeerbereiche bis auf einzelne Brombeerreste als Eidechsenversteck, so dass sich das offene Habitat als Jagdrevier für die Zauneidechse vergrößert.

Ein Bau von Eidechsenhabitaten ist im Freihaltestreifen entlang des Hainbachs aus Sicht der Oberen Wasserbehörde und zukünftigen Planungen dort nicht möglich. Daher werden neue Habitatstrukturen wie Holz- und Steinhaufen im Gelände der Kläranlage angelegt. Es sind 8 Habitate in 3 Teilbereichen geplant. Dies muss zeitlich vor der Vergrämung und vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

Zusätzlich sind die Regenrückhalte mulden im Sohl- und Böschungsbereich mit Magerrasen (keine reine Lolium-Ansaat) zu entwickeln. In den südexponierten Böschungen sind, nach Bau der Mulden, Stein- und Holzstrukturen als Sonnenplätze und Verstecke auf den Böschungskanten einzubringen. Diese Habitate sind durch regelmäßige Pflege dauerhaft von Brombeeren und aufkommenden Sträuchern frei zuhalten. (Funktion der CEF-Maßnahme muss 30 Jahre lang gewährleistet sein).

Die vorgeschlagene Lage von 12 Habitatstrukturen (8 innerhalb des Kläranlagengeländes, 4 Stück nach Fertigstellung der Grünflächen/ Mulden im Baugebiet) ist der Anlage A-1 zu entnehmen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen erfolgte anhand der Geländebegehungen und der Strukturausstattung. Aus diesem Grund fand keine Abschichtung innerhalb einer Relevanzta-belle statt.

Im Vorfeld wurde aufgrund der Gebietsausstattung der Fokus auf die Gruppe der Vögel und Reptilien gelegt. Ebenso wurde die Frequentierung durch Fledermäuse durch vertiefende Querschnittsbegehungen ab der Abenddämmerung erfasst.

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilien

Für die Erfassung der Reptilien wurden drei Begehungen im Zeitraum Anfang Mai bis Ende Juni durchgeführt. Es wurde alle für Eidechsen relevanten Strukturen entlang von Wegen, Böschungen (siehe Abbildung 4), Sand- und Steinablagerungen und Gehölzränder inspiziert. Die Fundpunkte der adulten und subadulten Individuen, sowie die für Eidechsen geeigneten Flächen sind in der Anlage A-1 dargestellt.



Abbildung 8 Ablagerungen im Parkplatz, und im Ruderalbereich



Abbildung 9 Habitat der Zauneidechse



Abbildung 10 Zauneidechse, männlich adult

Tabelle 1 Erfassung Eidechsen

Datum	Wetter	Zauneidechse
15.05.19 / 11:10	15, wolkenlos	2 Subadult (Geschlecht ungenau)
23.05.19 / 10:55 Uhr	18,5°, sonnig, leicht windig	1 Männchen adult, 1 Weibchen adult, 1 subadultes Männchen
15.06.19 / 10:00	25°, sonnig, wolkenlos	1 Männchen adult, 1 Adult (Geschlecht ungenau), Vegetation war schon sehr dicht.
19.06.2019 / 10:00	27°, sonnig, wolkenlos	1 Weibchen, adult, 3 Subadulte

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zauneidechse gilt als xerothermophile Art und bevorzugt trockenwarme Lebensräume besonders Wegböschungen und Straßenbegleitgrün. Ein Mosaik aus sonnenexponierten Standorten, lockeres, trockenes Substrat, unbewachsene Teilflächen und dichte Grasbestände bis mäßige Verbuschung sind die häufigsten Ausstattungsmerkmale des Habitates. [10]</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt die Zauneidechse mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf Böschungsbereiche des ehemaligen Parkplatzes, die Brombeerbereiche zwischen Parkplatz und Hainbach, sowie die Zaunbereiche der Kläranlage. Es konnten während den 3 Begehungen Individuen erfasst werden. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die zentrale Ruderalfläche nördlich des Parkplatzes und auf die westliche sowie östliche Böschung (Lage siehe Anlage A-1), dort waren mindestens 1 Weibchen und 1 Männchen adult zu konstatieren. Das weitere Vorkommen an der Kläranlage war ein adultes Individuum. Es sind also mindestens 3 besetzte Reviere vorhanden. Die Funde der Juvenilen weisen eine Reproduktion nach. Die westliche Böschung mit ca. 350 m² bietet im Idealfall 2 Männchen Reviere, die östliche Böschung mit gut 100 m² ist eher ausreichend für 1 Revier (evtl. 2). Die Kläranlage bleibt als Revier mit der angrenzenden geplanten Regenrückhalte mulde als Habitat erhalten. Eine Verbindung über den Brombeerbereich nördlich des Parkplatzes bietet auch Lebensraum für weitere Tiere. Vermutlich ist die Population dort über den Hainbach eingewandert und existiert dort seit Aufgabe und Verbuschung um den Parkplatz.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Erhaltungszustand für die lokale Population ist als ungünstig einzustufen. Es handelt sich vermutlich um 6 Reviere im UG, die über das Fließgewässer nach Osten zur Kläranlage und nach Westen zum Teilgebiet „Mitte“ sowie dem geplanten B-Plan „Teilgebiet West“ eine Verbindung haben. Die Habitatstrukturen im UG sind kleinflächig und haben nur in Verbindung mit dem Hainbach eine Habitatfunktion. Die Lokalpopulation dürfte aufgrund der kleinflächigen Habitate nur Platz für 6-10 adulte Tiere (max 5-6 Reviere) bieten. Im Gebiet halten sich ebenfalls mehrere Subadulte und Juvenile aus diesem Jahr auf. Des Weiteren ist die Abundanz auf der gesamten Fläche als gering einzustufen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen R1 Fang und Umsiedlung Zauneidechsen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen R2 Anlegen neuer Habitatstrukturen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Von einer Wohnsiedlung geht kein erhöhtes Tötungsrisiko hervor. Durch die südlich anschließende Versickerungsmulde entsteht neuer Lebensraum, der aufgrund seiner Funktion regelmäßig gepflegt werden muss und somit ein Jagdhabitat für die Zauneidechse darstellt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mit hoher Sicherheit fungieren die Böschungen und lockeren halboffenen Bodenbereiche der Böschungen beidseits der ehemaligen Parkplatzfläche als Eiablageplätze und Überwinterungsplatz für die Population im Gebiet. Eine Überbauung kommt einer Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich. Eine Wahrung der ökologischen Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt. Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes des lokalen Vorkommens und der Überbauung westlich gelegener zukünftiger B-Plangebiete „Mitte“ und „West“ ist eine zusätzliche Verkleinerung des zusammenhängenden Habitats entlang des Hainbachs (Metapopulation) wahrscheinlich. Es werden CEF-Maßnahmen notwendig.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Umsiedlungsmaßnahme R2 wird der Habitatbereich vor Beginn der Erdarbeiten Eidechsenfrei sein, so dass nicht von einer Störung auszugehen ist. Die Tiere werden in den Bereich der Kläranlage sowie nördlich des zu errichtenden Reptilienzauns gesetzt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: R1 Fang und Umsiedlung Zauneidechsen R2 CEF- Anlegen neuer Habitatstrukturen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2 Fledermäuse

Um eine Präsenz bzw. Absenz von Fledermausarten feststellen zu können wurde der Batscanner Stereo von der Firma elekon in Verbindung mit einem Fernglas genutzt. Eine qualitative Erhebung wurde nicht durchgeführt, jedoch ist der arttypische Ruf der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt worden.

Datum/Uhrzeit	Wetter	Aktivität
25.06.2018 / 21.45 – 23:00	30- 28°C, wolkenlos, kein Wind	Es wurden Aktivitäten entlang des Hainbachs von Ost in Richtung West festgestellt.

Die Aktivitäten setzten nach 22 Uhr ein. Die Fledermäuse flogen alle von Westen entlang des Hainbachs ein und in Richtung Osten weiter. Vermutlich nutzen die Tiere aus dem Dorf und den Scheunen kommend den Hainbach mit seinem Gehölzgürtel als Leitstruktur um in das östlich gelegene NSG Woogwiesen und von dort aus über die Gehölzstrukturen des Modenbachtals in ihre Jagdgebiete zu gelangen. Die akustischen Kontakte wurden zu über 90% nördlich des Bachs festgestellt, der Standort befand sich in der Pferdeweide. Im südlichen Bereich durchflogen nur zwei Zwergfledermäuse das Gebiet nach Osten. Der nördliche Bereich ist besser für lichtmeidende Fledermäuse geeignet, da dort keine Lampen installiert sind und die Tiere über Grünland bzw. Weiden fliegen. Ausgiebige Jagdaktivitäten in der nördlich des Hainbachs liegenden Pferdeweide konnten nicht festgestellt werden. Die Tiere jagten dort nur 2x in einem Zeitraum von 1-2 Minuten und verließen das Gebiet wieder.

Durch das Vorhaben gehen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. Ebenfalls ist die südliche überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche kein wichtiges Jagdgebiet.

Insgesamt werden die dorfnahen Jagdgebiete für Fledermausarten mit Quartieren in Dörfern südlich des Woogbachs jedoch durch die geplante Wohnbebauung Teilgebiet West und Mitte sowie Teilgebiet Ost immer stärker dezimiert, so dass die Tiere immer entferntere Jagdgebiete aufsuchen müssen.



Abbildung 11 Raumnutzung des Gebiets durch Fledermäuse

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Gebiet sowie die angrenzende Umgebung wurde vier Mal im Zeitraum April bis Juni 2019 in den frühen Morgenstunden bzw. einmalig am Abend begangen. Mittels akustischer sowie optischer Bestimmung wurden alle im Untersuchungsgebiet und in dessen Randzonen vorkommenden Vogelarten aufgenommen. Die Fundpunkte sind der Plananlage A-1 zu entnehmen. Im Eingriffsbereich (Baugebiet ohne Freihaltestreifen „Überschwemmungsgebiet“) wurde ein Baum mit Höhlen festgestellt. Im nördlichen Bereich Schrebergarten benachbart zum Hainbach steht eine Walnuss mit mehreren Asthöhlen und einer Blaumeisenbrut, der Baum steht außerhalb des geplanten Anwohnerweges.

Tabelle 2 Begehungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
11.04.19	6:10	12 °, wolkenlos, windstill
06.05.19	19.30	14°, heiter, windstill
13.05.19	5:50	18°, sonnig, windstill
12.06.19	6.00	19°, sonnig, leicht windig

Tabelle 3 Bestandssituation der im UG erfassten europäischen Vogelarten

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht
 NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast
 Üf = Überflug
Fett = gefährdete Arten
blau kursiv=potenziell vorkommende Arten

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = Gefährdet
 * = Ungefährdet

Artname		Rote Liste		Status im Gebiet	Bestand im Untersuchungsgebiet Bemerkungen zum Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	RLP		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	(bv)	Nahrungstragend, Brutverdacht Dorfrand
Bachstelze	<i>Corvus monedula</i>	*	*	Üf	Überflug
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	BV	Mit mehreren Revieren im UG vertreten. Brutvogel in alten Bäumen entlang Hainbach.
Blut-Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	*	(bv)	Vermutlich Brutvogel im Brombeerbereich am Hainbach.
Buntsprecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	(bv)	2 Brutreviere, 1x in Feldgehölz N der Kläranlage und im Ufergehölz des Hainbachs.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	BV	Brütet im südlichen Bereich des Schrebergartens, innerhalb des Baugebiets
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	NG	Nahrungsgast in allen Freiflächen
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	(bv)	Brütet vermutlich im Ruderalbereich zwischen Parkplatz und Hainbach.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	NG	Gesichtet auf dem Zaun der Pferdekoppel nördlich des Hainbachs. Brut am Hainbach und im Feldgehölz möglich.

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht
 NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast
 Üf = Überflug
Fett = gefährdete Arten
blau kursiv=potenziell vorkommende Arten

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = Gefährdet
 * = Ungefährdet

Artname		Rote Liste		Status im Gebiet	Bestand im Untersuchungsgebiet Bemerkungen zum Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	RLP		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	(bv)	Brütet vermutlich in Weide am Hainbach im NO des UG.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	(bv)	Brütet vermutlich im Feldgehölz N der Kläranlage außerhalb des Baugebiets
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	(bv)	Brut in der nördlichen Gehölzgruppe wahrscheinlich
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	(bv/ng)	Potenzieller Nahrungsgast und Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	(bv/ng)	Potenzieller Nahrungsgast und Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	BV	Brutvogel am Gebäude der Kläranlage
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	BV	Brütet am Gebäude des Schrebergartens und in Gärten westlich des Baugebiets. Spatzenschwärme auf Nahrungssuche im Brombeergebüsch nördlich des Parkplatzes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	BV	Brütet an mehreren Stellen in den Bäumen entlang des Hainbachs.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	NG	Rufend im Feldgehölz N der Kläranlage außerhalb des Baugebiets. Für den Kuckuck ergeben sich keine Verschlechterungen der pot. Wirtsvögel, da die Gehölze entlang des Hainbachs erhalten bleiben
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	BV	Mehrere Reviere in Ufergehölz des Hainbachs und im Feldgehölz N der Kläranlage, außerhalb des Baugebiets.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	(bv)	Singend im südlichen Bereich des Schrebergartens (innerhalb des Baugebiets), und im Ufergehölz, sowie im Feldgehölz außerhalb des Baugebiets.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	(bv)	Brütet wahrscheinlich in Pappeln am Hainbach.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	(bv)	Brutvogel im Feldgehölz N der Kläranlage
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	(bv)	Revieranzeigender Gesang im Feldgehölz N der Kläranlage
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	NG	Einzelne Stare in Gehölzen. Brutplätze wahrscheinlich im westlichen Dorf.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	NG	Trupp auf Nahrungssuche in der westlichen Böschung am Parkplatz und nördlich im Brombeergebüsch. Brütet womöglich in Bäumen am Hainbach.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		3	NG/(bv)	Nahrungsgast in der Pferdekoppel, brütet vermutlich am Hainbach.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	(bv)	Brütet vermutlich im Feldgehölz N der Kläranlage außerhalb des Baugebiets

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht
 NG/(ng)= Nahrungsgast/ potentieller Nahrungsgast
 Üf = Überflug

Fett = gefährdete Arten

blau kursiv=potenziell vorkommende Arten

§§ = streng geschützt
 § = besonders geschützt
 RL V = Vorwarnliste
 3 = Gefährdet
 * = Ungefährdet

Artnamen		Rote Liste		Status im Gebiet	Bestand im Untersuchungsgebiet Bemerkungen zum Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	RLP		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	(ng)	Potenzieller Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	(bv)	Brutverdacht an zwei Stellen im südlichen Hainbachufer, außerhalb des Baugebiets
Zilpzalp		*	*	(bv)	Brutverdacht im Ufergehölz nördlich des Hainbachs außerhalb Baugebiets

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – außer, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

V1
<p>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Fasan, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die meisten Vogelarten wurden in den Gehölzen entlang des Hainbachs und im Feldgehölz nördlich der Kläranlage, außerhalb des Baugebiets, konstatiert. Diese Bereiche liegen außerhalb des Baugebiets und werden darüber hinaus durch einen Bauzaun vor Störungen und Inanspruchnahme geschützt. Ein weiterer Bereich, innerhalb des Baugebiets, ist der inzwischen aufgegebene Schrebergarten im UG, dort brüten in den Obstbäumen und Gebüsch und am Schuppen Blaumeise, Dorngrasmücke, Haussperling, Nachtigall und evtl. Grünfink. Der Schrebergarten geht größtenteils verloren (der Schuppen steht außerhalb des Baugebiets im Überschwemmungsbereich).</p> <p>Der Kuckuck rief aus dem Feldgehölz. Womöglich legt er seine Eier in die Nester der Wirtsvögel (hier kommen Bachstelze, Zaunkönig und Hausrotschwanz als Wirtsvögel in Frage) in den Gehölzen des Hainbachs oder im Feldgehölz. Diese Bereiche bleiben erhalten.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung außerhalb der Brutzeit V2 Schutz des 15 m breiten Streifens (Überschwemmungsgebiet) südlich des Hainbachs</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingte Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen sind infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2). Dabei handelt es sich primär um die kleinen Obstbäume (Birne, Quitte) und Sträucher im Schrebergarten. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln im Ufergehölz werden durch die Maßnahme V2- Schutz des 15 m breiten Streifens südlich des Hainbachs ausgeschlossen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötungen von Vögeln kann in einem Wohngebiet ausgeschlossen werden (Katzen sind jetzt schon im Gebiet).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im</p>

V1
<p>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Fasan, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Brutstätten der meisten konstatierten Vögel liegen außerhalb des Baugebiets, am Hainbach im Ufergehölz, im Feldgehölz und auf dem Gelände der Kläranlage und bleiben erhalten.</p> <p>Im südlichen Bereich des Schrebergartens, der überbaut wird, gehen Brutplätze Dorngrasmücke, Nachtigall und des Haussperlings verloren. Diese Arten sind jedoch ungefährdet in ihrem Bestand. Die weiteren Brutplätze entlang des Hainbachs sind vermutlich schon besetzt. Es wäre daher zu begrüßen auch innerhalb des Überschwemmungsgebiets einzelne zusätzliche Gehölzgruppen anzulegen.</p> <p>Für höhlenbrütende Arten wurden keine geeigneten Höhlen im Vorhabensbereich festgestellt. Die nächsten Höhlenbäume sind der Walnusbaum im Schrebergarten direkt am Hainbach (bleibt erhalten) sowie Obstbäume westlich außerhalb des Baugebiets.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der Arten der Siedlungen, Grün- und Parkanlagen im Umfeld des geplanten Vorhabens. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutz des 10 m breiten Streifens (Überschwemmungsgebiet) südlich des Hainbachs durch einen Bauzaun, entsteht ein ausreichend breiter Abstand des Baugeschehens zum Gehölz.</p> <p>Angesichts der relativ geringen Empfindlichkeit der Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p>V1 Rodung außerhalb der Brutzeit</p> <p>V2 Schutz des 10 m breiten Streifens (Überschwemmungsgebiet) südlich des Hainbachs durch einen Bauzaun (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6 Fazit

Für die Artgruppe der Fledermäuse sind Verbote des § 44 Absatz 1 nicht erfüllt, da das wichtige Leitelement der Baum- und Strauchgürtel entlang des Hainbachs erhalten bleibt.

Um den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 für die Vögel und Reptilien nicht zu entsprechen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zwingend umzusetzen:

V1 Rodung außerhalb der Brutzeit

V2 Schutz des 10 m breiten Streifens (Überschwemmungsgebiet) südlich des Hainbachs

V3 Umweltbaubegleitung

R1 Vergrämung, Fang und Umsiedlung Zauneidechsen

Sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

R2 Anlegen neuer Habitatstrukturen

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Hainbach eine entscheidende Rolle bei der Verbindung der Schutzgebiete NSG-7338-073 „Woogwiesen“ und dem VSG-6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ bzw. innerhalb des VSG-Gebietes einnimmt. Insbesondere die Fledermäuse benötigen diese essentiellen Korridore als essentielle Leitstruktur. Daher ist der Bereich Überschwemmungsgebiet südlich des Hainbachs auf einer Mindestbreite von 10 m als extensiv genutzte blütenreiche Wiese herzustellen und dieser Pufferstreifen dauerhaft zu sichern.

Sachbearbeiterin:
Dipl.-Ing. N. Wernerus

Speyer, im November 2019
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer



Dr.-Ing. M. Probst